Arverio Baden-Württemberg GmbH
Rotebühlplatz 21-25
70178 Stuttgart

T +49 (0) 711 400 534 – 44
service@arverio.de
www.arverio-bw.de

ARVERIO
BADEN-WÜRTTEMBERG

BEFÖRDERDERUNGSBEDINGUNGEN

ARVERIO BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH

Stand 16.11.2022

Arverio Baden-Württemberg GmbH
Rotebühlplatz 21-25
70178 Stuttgart

T +49 (0) 711 400 534 – 44
service@arverio.de
www.arverio-bw.de

ARVERIO
BADEN-WÜRTTEMBERG

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen in den Beförderungsmitteln der der Arverio Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden Arverio Baden-Württemberg GmbH) gelten:

1. die gesetzlichen Bestimmungen wie insbesondere die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) und die EU-Fahrgastrechte-Verordnung (EU-VO 1371/2007),
2. die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutsche Bahn AG (BB DB),
3. die Bestimmungen des Baden-Württemberg-Tarifs (BWT),
4. die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der jeweiligen Verkehrsverbünde in deren Geltungsbereich,
5. die nachfolgende Beförderungsbedingungen. Die (BB DB) und der (BWT) und auch die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde gelten nur, sofern sie nicht von den nachfolgenden Bestimmungen §§ 2 ff. abweichen.

(1) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten des Fahrzeugs die Beförderungsbedingungen der Arverio Baden-Württemberg GmbH als rechtsverbindlich an. Die Bedingungen werden Bestandteil des Beförderungsvertrags.

(2) Mit Antritt der Fahrt treten die Fahrgäste ausschließlich in eine Rechtsbeziehung mit dem befördernden Unternehmen, selbst wenn sie ihren Fahrschein bei einem anderen Verkehrsunternehmen bezogen haben.

(3) Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der Arverio Baden-Württemberg GmbH, wird durch das Betriebs- und Servicepersonal sowie durch alle von der Arverio Baden-Württemberg GmbH hierfür beauftragte Personen durchgesetzt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Fahrgäste haben Anspruch auf Beförderung, wenn

1. sie einen gültigen Fahrausweis für die jeweilige Fahrt vorweisen können und diesen auf Verlangen dem Betriebs- oder Servicepersonal zur Prüfung aushändigen,
2. die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist,
3. die geltenden Beförderungsbedingungen eingehalten werden
4. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Arverio Baden-Württemberg GmbH nicht zu vertreten hat und deren Auswirkung sie auch nicht abwenden kann, und
5. sie nicht von der Beförderung ausgeschlossen sind.

(2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.

(3) Fahrräder (sowie andere Transportmittel), Gegenstände und Tiere werden nach Maßgabe der §§6-8 transportiert.

Arverio Baden-Württemberg GmbH
Rotebühlplatz 21-25
70178 Stuttgart

T +49 (0) 711 400 534 – 44
service@arverio.de
www.arverio-bw.de

(4) Die Beförderung schwerbehinderter Menschen sowie ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Sie haben auf Verlangen des Service- und Betriebspersonals den Berechtigungsausweis sowie die hierzu gehörende Wertmarke vorzuzeigen und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(5) Nicht schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Beaufsichtigung obliegt der Aufsichtsperson. Kinder bis einschließlich 6 Jahren müssen von einer Aufsichtsperson, die mindestens 10 Jahre alt ist, begleitet werden. Diese Personen üben die Beaufsichtigung über die Kinder aus.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes darstellen, andere Mitreisende unzumutbar belästigen oder den Anweisungen des Service- und Betriebspersonals nicht Folge leisten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(2) Insbesondere ist, soweit die folgenden Voraussetzungen vorliegen, von der Beförderung ausgeschlossen, wer

1. unter dem erheblichen Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mittel steht
2. unter ansteckenden Krankheiten leidet und hierdurch die Gesundheit der Mitreisenden gefährden könnte
3. Waffen, im Sinne des Waffengesetzes oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führt, sofern er hierzu nicht befugt, ist
4. eine erhöhte Gewaltbereitschaft zeigt oder ausübt
5. ohne gültigen Fahrausweis reist und die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts oder die Angabe der Personalien verweigert
6. durch extrem verschmutzte Kleidung oder erhebliche Geruchsbelästigung auffällt
7. gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben Verhaltensregeln, Vorgaben und/oder Pflichten nicht einhält

(3) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

(4) Ein rechtmäßiger Ausschluss von der Beförderung bzw. ein rechtmäßiger Verweis aus dem Fahrzeug begründet keinen Schadensersatzanspruch oder Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgeltes.

(5) Ausgeschlossene Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, dem Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Bundes- bzw. Landespolizei übergeben werden.

(6) Das Service- und Betriebspersonal ist zur Aufnahme der Personalien des ausgeschlossenen Fahrgasts berechtigt, soweit dies zur Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder zur Ahndung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. Wird dies vom Fahrgast verweigert, ist das Service- und Betriebspersonal nach §§ 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO berechtigt, den

Fahrgast bis zum Eintreffen von Polizeikräften festzuhalten.

(7) Üblicherweise erfolgt der Ausschluss von der Beförderung, die eine einzelne Fahrt betrifft, durch das Betriebs- und Servicepersonal oder durch beauftrage Dritte der Arverio Baden-Württemberg GmbH.

(8) Bei einem besonders schwerwiegenden Verstoß einer Person gegen die Beförderungsbedingen wie insbesondere bei § 3 Abs. 2 kann ein Ausschluss von der Beförderung nicht nur für eine einzelne Fahrt, sondern auch über einen längeren Zeitraum (in der Regel nicht länger als 6 Monate) für alle Beförderungen mit der Arverio Baden-Württemberg GmbH erfolgen. Es ist jedoch auch möglich, dass der Beförderungsausschluss für eine noch längere Zeit ausgesprochen wird. Mit einem längerfristigem Beförderungsausschluss kann auch ein Hausverbot für die Geschäftsräume, Beförderungsmittel oder Anlagen der Arverio Baden-Württemberg GmbH erteilt werden. Art und Umfang des Beförderungsausschlusses sowie sonstige Maßnahmen wie z.B. ein Hausverbot trifft die Geschäftsführung der Arverio Baden-Württemberg GmbH oder die damit beauftragten Mitarbeiter nach billigem Ermessen.

§ 4 Verhalten in den Beförderungsmitteln

(1) Die Fahrgäste haben sich in den Beförderungsmitteln so zu verhalten, dass zu keinem Zeitpunkt der ungestörte Betrieb sowie dessen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden. Ferner haben die Fahrgäste Rücksicht auf die anderen Fahrgäste zu nehmen und darauf zu achten, dass diese nicht unzumutbar belästigt oder gefährdet werden. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

(2) Menschen mit Behinderung, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigten, werdenden Müttern sowie Menschen mit Kleinkindern sind vorrangig Sitzplätze anzubieten. Mit Piktogrammen gekennzeichnete Sitzplätze sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Fahrgästen, werdenden Müttern und Fahrgästen mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Die Beförderungsmittel dürfen nur an den jeweiligen Bahnhöfen und Haltepunkten verlassen werden, es sei denn, das Service- und Betriebspersonal weist etwas anderes an.

(4) Insbesondere ist folgendes Verhalten in den Beförderungsmitteln untersagt:

1. das missbräuchliche Betätigen der Notbremse oder der Türnotentriegelung. Trifft dieser Fall ein, hat der Reisende, unbeschadet sonstiger Ansprüche, mindestens den in Anlage 1 benannten Betrag zu zahlen. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Beförderungsmittel (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette). Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. das Betreten oder Benutzen von nicht für Fahrgäste vorgesehenen Betriebseinrichtungen.
3. das Werfen von Gegenständen aus den Beförderungsmitteln oder das Herausragen lassen von Gegenständen oder Körperteilen aus den Fenstern
4. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Bekleben, Beschmutzen von Ausstattungsgegenständen, Decken, Böden, Fenstern sowie sonstigem Mobiliar der Beförderungsmittel.
5. Wegwerfen von Abfällen und sonstigem Müll außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter. Werden durch den Fahrgast hierdurch Verschmutzungen an den Fahrzeugen bzw. den

Einrichtungsgegenständen der Fahrzeuge verursacht, erhebt die Arverio Baden-Württemberg GmbH ein Reinigungsentgelt mindestens des in Höhe des in Anlage 1 festgelegten Betrages. Der Fahrgast kann den Nachweis erbringen, dass geringere oder keine Reinigungskosten entstanden sind.

6. Rauchen sowie die Nutzung elektrischer Zigaretten. Sofern durch das bestehende Rauchverbot verstoßen wird und hierdurch Verunreinigung an den Fahrzeugen entstehen, werden die von der Arverio Baden-Württemberg GmbH nachgewiesenen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch in Höhe des in Anlage 1 festgelegten Betrages. Der Fahrgast kann den Nachweis erbringen, dass keine oder geringere Reinigungskosten entstanden sind.
7. übermäßiger Alkoholkonsum.
8. Konsum von Betäubungsmitteln sowie die Abgabe dieser an Dritte.
9. Fahrradfahren, Ballspiele, Rennen, Springen, Klettern, Nutzung von Inlineskates, Rollern und ähnlichem.
10. das Abspielen von Musik bzw. sonstigen medialen Stücken via Lautsprecher.
11. das Musizieren ohne Genehmigung.
12. die Durchführung von Befragungen, Sammelaktionen und Kundgebungen sowie das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern, sonstigen Infomaterialien ohne vorherige Genehmigung.
13. das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen ohne vorherige Genehmigung
14. das Betteln
15. das Belegen von mehr als einem Sitzplatz

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich. Ein rechtmäßiger Ausschluss von der Beförderung bzw. ein rechtmäßiger Verweis aus dem Fahrzeug begründet keinen Schadensersatzanspruch oder Anspruch auf Erstattung des Beförderungsentgeltes.

§ 5 Mitnahme von Tieren

(1) Lebende Kleintiere (bis zur Größe einer Hauskatze) dürfen in geeigneten Transportboxen unentgeltlich mitgeführt werden.

(2) Hunde, die nicht in einer Transportbox befördert werden, sind angeleint und – falls sie Fahrgäste gefährden können- mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen zu führen. Ein Anspruch auf Mitnahme von Tieren mit Ausnahme von Blindenführhunden besteht nicht. Sie sind stets von ihrem Besitzer zu beaufsichtigen. Hunde im Sinne dieses Absatzes werden nach Maßgabe des jeweiligen Tarifs befördert. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden ist (gemäß den im jeweiligen Bundesland geltenden Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden) ausgeschlossen.

Arverio Baden-Württemberg GmbH
Rotebühlplatz 21-25
70178 Stuttgart

T +49 (0) 711 400 534 – 44
service@arverio.de
www.arverio-bw.de

(3) Service- und Begleithunde dürfen ohne Maulkorb befördert werden. Sie werden unentgeltlich mitgenommen, sofern im Schwerbehindertenausweis des Fahrgastes das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist.

(4) Die Mitnahme anderer Tiere als solcher im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist untersagt.

(5) Von den mitgeführten Tieren darf keine unzumutbare Belästigung oder Gefährdung anderer Fahrgäste ausgehen.

(6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

(7) Die Besitzer haften für Schäden, die durch ihre Tiere verursacht werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Mitnahme von Fahrrädern und anderer Transportmittel

(1) Die Mitnahme von Fahrrädern, Fahrrädern mit Elektrohilfsmotor bis 250 KW Unterstützungsleistung (sog. Pedelecs), Elektrokleinstfahrzeugen (u.a. Tretrollern), zusammengeklappten Fahrradanhängern und Laufrädern ist in den Beförderungsmitteln der Arverio Baden-Württemberg GmbH nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen mit dem Piktogramm Fahrrad möglich. Dies gilt nicht für die Mitnahme von notwendigen medizinischen Mobilitätshilfen. Für deren Mitnahme ist ein Nachweis zu erbringen.

(2) Innerhalb Baden-Württembergs ist die Mitnahme nur zwischen 6-9 Uhr an Werktagen kostenpflichtig. Außerhalb des Zeitabschnitts von 6 bis 9 Uhr wird ein Fahrrad pro Reisenden kostenfrei befördert. Für den Zeitabschnitt zwischen 6 und 9 Uhr werktags ist – soweit nach den anwendbaren Tarifbestimmungen erforderlich - für das Fahrrad eine Fahrradkarte nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen (siehe auch § 9) zu lösen. Eine Person unter 6 Jahren darf ein Kinderfahrrad stets kostenfrei mitnehmen. Für Landesgrenzen überschreitende Linien gilt diese Regelung nur bis zur Landesgrenze.

(3) Ein Anspruch auf die Mitnahme der in Absatz 1 genannten Transportmittel besteht nur insoweit, als dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Fahrgäste ohne Fahrrad, Fahrgäste mit Rollstühlen und mit Kinderwagen sind vorrangig zu befördern.

(4) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad, Pedelec, Elektrokleinstfahrzeug, Fahrradanhänger oder Laufrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige nicht oder elektro-hilfsmotorisierte Fahrräder, zusammengeklappte Elektrokleinstfahrzeuge, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Laufräder beschränkt.

(5) Wenn ausreichend Platz vorhanden ist, können auch nichtmotorisierte Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder als „Fahrrad“ mitgenommen werden. Für diese Transportmittel gelten dann die Regelungen dieser Vorschrift entsprechend.

(6) Mopeds, Mofas, E-Bikes mit Versicherungskennzeichen und einer höheren Unterstützungsleistung als 250 KW (sog. S-Pedelecs) sowie Lastenräder sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.

(7) Während der Fahrt sind alle Gepäckstücke der mitgeführten Transportmittel (Fahrrad, Pedelec, etc.) abzunehmen. Das Be- und Entladen erfolgt durch den Fahrgast.

(8) Bei der Mitnahme von Elektrokleinstfahrzeugen und Pedelecs dürfen die eingebauten Akkus während der Mitnahme im Zug weder entnommen, geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Das Laden des Akkus an den Steckdosen im Zug sowie die Mitnahme von Ersatzakkus ist verboten.

(9) Fahrräder, Pedelecs, Elektrokleinstfahrzeuge oder sonstige Transportmittel sind so zu platzieren und vom Fahrgast zu sichern, dass von ihnen keine unzumutbare Belästigung anderer Fahrgäste oder eine Gefahr für diese ausgeht.

(10) Die Beaufsichtigung von Fahrrädern obliegt dem jeweiligen Fahrgast. Sofern durch die mangelhafte Beaufsichtigung, eine nicht korrekte Sicherung oder eine ungeeignete Unterbringung der mitgeführten Fahrräder oder sonstigen Transportmittel Schäden an Gegenständen oder Personen entstehen, haftet hierfür der Fahrgast.

(11) Ein Anspruch auf Fahrradmitnahme, auch bei Besitz eines gültigen Fahrausweises, besteht nicht. Über die Mitnahme entscheidet das Service- und Betriebspersonal.

§ 7 Mitnahme von Gegenständen

(1) Der Fahrgast darf Handgepäck/Traglasten (d.h. Gegenstände, die von einer Person getragen werden können, ohne Handgepäck zu sein) bei gleichzeitiger Mitfahrt im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten unentgeltlich mitnehmen.

(2) Sperrige Gegenstände können nur befördert werden, wenn die Betriebskapazitäten dies zulassen und sie zu keiner Belästigung anderer Fahrgäste oder Gefährdung des Betriebsablaufs führen.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung besteht jedoch nur für das mitgeführte Handgepäck.

(4) Die vom Fahrgast mitgeführten Gegenstände (Handgepäck/Traglasten) sind von diesem so zu verstauen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, der Wagen nicht beschädigt und andere Personen nicht gestört oder verletzt werden können. Das Belegen von Sitzplätzen mit Gegenständen ist nicht gestattet.

(5) Das Betriebs- und Servicepersonal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände befördert werden können und wo diese unterzubringen sind.

(6) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, giftige, entzündend wirkende und ansteckungsgefährliche oder ätzende Stoffe

2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Personen verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen,
4. Schusswaffen, es sei denn, diese werden von Vollzugsbeamten der Bundes- oder Landespolizei befördert, die zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
5. Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.

(7) Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände mit sich führt, ist er verpflichtet, dem Service- und Betriebspersonal die Unbedenklichkeit der Gegenstände nachzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er von der Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises ausgeschlossen werden.

(8) Die Entscheidung darüber, ob Gegenstände befördert werden dürfen und wo diese untergebracht werden, obliegt im Einzelfall dem Betriebs- und Servicepersonal. Gegenstände, von denen eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsablaufs oder Mitreisender ausgeht, werden nicht befördert.

(9) Die Beaufsichtigung der mitgeführten Gegenstände obliegt allein dem Fahrgast. Sofern durch die mangelhafte Beaufsichtigung, eine nicht korrekte Sicherung oder eine ungeeignete Unterbringung der mitgeführten Gegenstände Schäden an anderen Gegenständen oder Personen entstehen, haftet hierfür der Fahrgast.

(10) Elektrokleinstfahrzeuge und dürfen nur zusammengeklappt als Handgepäck im Rahmen der Platzkapazität mitgenommen werden.

§ 8 Tarife, Fahrausweise und ihr Verkauf

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten ergeben sich aus den Tarifbestimmungen. Beförderungsentgelte sind auch zu entrichten im Fall der gewünschten Weiterfahrt des Fahrgastes nach Feststellung eines fehlenden oder ungültigen Fahrausweises.

(2) Die Fahrausweise können an personenbedienten Vertriebsstellen, an Automaten sowie als Online-Ticket erworben werden. Ein Erwerb von Fahrausweisen im Zug ist ausgeschlossen, es sei denn, gesonderte Regelungen zum Verkauf von Fahrausweisen im Zug gelten auf bestimmten Linien.

(3) Tritt der Fall eines Bordverkaufs oder eines Notverkaufs ein, ist der Fahrpreis möglichst passend bereit zu halten. Münzen werden dabei ab fünf Cent angenommen. Übersteigt der Betrag des Rückgelds den Wert von 10 Euro, kann die Rückgeldausgabe in Form eines Überzahlungsgutscheins erfolgen.

(4) Die nachfolgenden Personengruppen werden unentgeltlich befördert:

1. Polizeibeamte des Bundes oder der Länder in vollständiger Uniformierung sowie ihre Diensthunde. Als Nachweis dient der Dienstausweis.
2. (Kriminalbeamte, vorausgesetzt, dass diese das K-Etui während der Mitfahrt gut erkennbar an der Kleidung tragen)
3. Die Beförderung von Polizeibeamten aus Drittstaaten richtet sich nach den entsprechenden internationalen Verträgen.
4. Mitarbeitende der Bahnhofsmission auf Dienstfahrten.

(5) Kinder werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen befördert:

1. Kinder bis einschließlich 5 Jahren reisen kostenlos und benötigen keinen Fahrausweis; sie müssen jedoch von einer Aufsichtsperson, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, begleitet werden.
2. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden kostenlos in Begleitung eines Erwachsenen befördert, sofern auf dessen Fahrausweis die Anzahl der mitreisenden Kinder eingetragen ist.
3. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren, die nicht von einem Erwachsenen begleitet werden, werden zu einem ermäßigten Tarif befördert. Die Ermäßigung beträgt 50 % gegenüber dem Regelpreis. Eine Kombination von Kinderermäßigung und BahnCard-Rabatt ist nach Maßgabe des gültigen Tarifs möglich.

§ 9 Umtausch und Erstattung von Fahrausweisen

(1) Fahrausweise werden nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Tarifbestimmungen und nach §°9 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) erstattet bzw. umgetauscht.

§ 10 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein erhöhtes Beförderungsentgelt ist zu zahlen, wenn der Fahrgast

1. die Fahrt ohne gültigen Fahrausweis antritt.
2. Im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, diesen aber bei Kontrolle nicht vorzeigen kann oder nicht aushändigt.
3. eine zum Fahrausweis notwendige Zusatzbescheinigung (wie z.B. BahnCard, Immatrikulationsbescheinigung, Berechtigungskarten, etc.) oder den Lichtbildausweis nicht vorzeigt.
4. einen zu entwertenden Fahrausweis vor Fahrtantritt nicht oder nicht korrekt entwertet hat.
5. den Fahrausweis unkenntlich gemacht oder auf sonstige Weise verändert, verfälscht oder manipuliert hat.
6. einen Fahrausweis als Nichtberechtigter nutzt.
7. eine Fahrkarte, die nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt.

8. für von ihm mitgebrachte Tiere oder Gegenstände (z.B. Fahrräder) keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, soweit dies nach dem maßgeblichen Tarif erforderlich ist.

(2) Liegt einer der in Absatz 1 genannten Sachverhalte vor, hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt in der Höhe des doppelten Fahrpreises für die bereits zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch in Höhe des in § 5 Absatz 2 Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) festgelegten Mindestbetrages zu zahlen. Vergleiche insofern Anlage 1. Hierbei kann das Beförderungsentgelt für die ganze bisher zurückgelegte Strecke des Verkehrsmittels berechnet werden, wenn der Fahrgast die tatsächliche zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Der Reisende, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, die korrekten Personalien anzugeben und sich auszuweisen. Über den gezahlten Betrag stellt das Service- und Betriebspersonal einen Beleg aus. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen.

(3) Bei gewünschter Weiterfahrt ist darüber hinaus ein Fahrausweis zur Weiterfahrt zum Zeitpunkt der Kontrolle bis zu dem gewünschten Zielort zu erwerben und sofort zu bezahlen. Die Kosten des Fahrausweises richten sich nach den gültigen Tarifen und ist bar und nach Möglichkeit passend zu entrichten.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf die in § 5 Absatz 3 Eisenbahnordnung (EVO) festgelegte Bearbeitungsgebühr, wenn der Fahrgast der Arverio Baden-Württemberg GmbH bzw. einem von der Arverio Baden-Württemberg GmbH für diese Zwecke beauftragten Dritten innerhalb von einer Woche seinen zum Zeitpunkt der Feststellung gültigen persönlichen Fahrausweis (Zeitkarte) oder die sonst noch erforderlichen Belege vorlegt. Nach Ablauf dieser Frist können Bearbeitungsentgelte erhoben werden. Kommt der Fahrgast der Zahlungsaufforderung (vgl. § 11 Absatz 2) nicht nach, wird eine von Arverio Baden-Württemberg GmbH beauftragte Stelle die Einziehung des Betrages übernehmen.

(5) Ungültige, verfälschte, manipulierte oder von Dritten genutzte Fahrausweise können eingezogen werden. Als verfälscht gelten auch Fahrausweise, welche zerschnitten, eigenmächtig verändert, unsachgemäß entwertet oder laminiert wurden.

(6) Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

(7) Die persönlichen Daten des Reisenden ohne gültigen Fahrausweis werden zum Zwecke der Ausstellung der Zahlungsaufforderung und eventuell eintretende Verfolgungen im Straf- oder Bußgeldverfahren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung aufgenommen, gespeichert und verarbeitet.

§ 11 Fahrgastrechte bei Verspätungen und Zugausfällen

(1) Die Ansprüche der Fahrgäste bei Ausfall, Verspätung und der Versäumnisse von Anschlussverbindungen richten sich nach der EU-Fahrgastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007) sowie ergänzend nach § 17 EVO. Ansprüche der Fahrgäste sind bei dem Servicecenter Fahrgastrechte durch die Fahrgäste selbstständig einzureichen.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reisenden und Arverio Baden-Württemberg besteht die Möglichkeit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-

schlichtungsstelle teilzunehmen. Wir sind Mitglied der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. Möchten Sie in direkten Kontakt mit der Schlichtungsstelle treten, dann wenden Sie sich an:

SÖP Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V.
Fasanenstr. 81
10623 Berlin
www.soep-online.de

§ 12 Videoüberwachung

(1) Die Fahrgastinnenräume mit Ausnahme der Toilettenräume sind mit einer Videoüberwachung ausgestattet. Dies erfolgt zum Schutz der Fahrgäste und des Personals sowie zu Ermittlungszwecken im Falle strafrechtlich relevanten oder sonst zu ahndenden Verhaltens.

(2) Die Fahrzeuge, in denen eine Videoüberwachung stattfindet, haben eine besondere Kennzeichnung.

§ 13 Sitzplatzvoranmeldung für mobilitätseingeschränkte Personen

(1) Eine Voranmeldung von Sitzplätzen erfolgt nur für mobilitätseingeschränkte Personen. Diese können einen Mobilitätsservice sowie eine Sitzplatzvoranmeldung bei der Service-Hotline (0711 400 53 444) bestellen.

§ 14 Nutzung des WLAN

(1) Sofern in den Beförderungsmitteln kostenfreies WLAN bereitgestellt wird, können die Fahrgäste dieses gemäß den Nutzungsbedingungen des WLAN-Anbieters nutzen.

(2) Die Nutzungsfähigkeit des WLAN hängt von dem jeweiligen Endgerät ab.

(3) Ein Anspruch auf Verfügbarkeit des WLAN besteht nicht.

§ 15 Fundsachen und herrenlose Gepäckstücke

(1) Fundsachen sind gem. § 978 I BGB unverzüglich beim Betriebspersonal der Arverio Baden-Württemberg GmbH abzugeben. Eine sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Er hat dem Betriebspersonal den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

(2) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftungsansprüche bleiben hierbei unberührt.

(3) Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist, kann die Arverio Baden-Württemberg GmbH frei verfügen. Dies gilt insbesondere für leicht verderbliche oder gefährliche Sachen. Fundsachen werden 6 Monate aufbewahrt. Gefundene Ausweis- oder Personaldokumente werden nach 4 Wochen an die ausstellende Behörde bzw. die letzte Meldebehörde geschickt. Sonstige

Dokumente werden nach Ablauf von 6 Monaten datenschutzkonform vernichtet. Fundtiere werden an der nächsten planmäßigen Haltestation an das dort zuständige Betriebspersonal übergeben.

(4) Bei der Abholung der Fundsachen muss sich der Abholer immer ausweisen. Wird die Fundsache von einer dritten Person abgeholt, muss diese neben ihrem Ausweis auch eine Vollmacht des Besitzers der Fundsache mitbringen. Die Herausgabe der Fundsache erfolgt gegen Quittierung der Entgegennahme.

(5) Bei einer Verlustanzeige durch Minderjährige werden die Erziehungsberechtigten schriftlich darüber sowie über die Verarbeitung der Daten informiert.

(6) Die Arverio Fundsachenstelle ist erreichbar per E-Mail unter service@arverio.de

§ 16 Haftung, Gerichtsstand und Verjährung

(1) Die Arverio Baden-Württemberg GmbH haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet sie auch bei leichter Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000 € beschränkt.

(2) Eine Haftung der Arverio Baden-Württemberg GmbH an Sachen des Fahrgastes wegen Verlust oder Beschädigung durch Dritte scheidet aus. Dies gilt auch für Schäden, die dem Fahrgast durch die Tiere oder Sachen anderer Fahrgäste entstehen.

(3) Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPflG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs (CIV) bleiben unberührt.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, der Sitz der Arverio Baden-Württemberg GmbH.

(5) Die Verjährung bei der Arverio Baden-Württemberg GmbH richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften, insb. nach den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 einschließlich ihres Anhangs I (CIV).

§ 17 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten werden von der Arverio Baden-Württemberg GmbH und den Dienstleistern nach Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckgebunden verarbeitet, gespeichert und genutzt. Weitergehende Informationen zum Datenschutz wie insbesondere auch die Betroffenenrechte sind unter www.arverio-bw.de/datenschutz aufgeführt.

Arverio Baden-Württemberg GmbH
Rotebühlplatz 21-25
70178 Stuttgart

T +49 (0) 711 400 534 – 44
service@arverio.de
www.arverio-bw.de

Stand: 16.11.2022

Anlage 1: Gebühren und Entgelte

Missbräuchliches Betätigen der Notbremse	Mind. 200,00,- €
Missbräuchliches Betätigen der Türnotentriegelung	Mind. 200,00,- €
Missbräuchliches Auslösen eines Rauchmelders	Mind. 200,00,- €
Erhöhtes Beförderungsentgelt	Mind. 60,00,- €
Missachten des Rauchverbots	Mind. 40,00,- €
Mutwillige Verschmutzungen und/oder Beschädigungen	Mind. 40,00,-€
Reduziertes Erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00,- €